

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

6. Stück, 06.02.1914

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 6. Februar 1914.) 6. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 15. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 20. Januar 1914, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 25. März 1879 über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten.
- N<sup>o</sup> 16. Bekanntmachung des Ordenskanzlers vom 22. Januar 1914, betreffend eine Änderung der Ordens-Statuten.
- N<sup>o</sup> 17. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Januar 1914 zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.

### N<sup>o</sup> 15.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 25. März 1879 über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten.  
Oldenburg, den 20. Januar 1914.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, wird wie folgt geändert:

## I.

Als Artikel 7a wird folgende Vorschrift eingeschoben:  
 Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß an Straßen oder Straßenteilen, die noch nicht für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt sind, Gebäude, die nach diesen Straßen hin einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenzen vorstehender Vorschrift festzusetzen.

Gegen das auf Grund des Ortsstatuts verfügte Bauverbot findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

## II.

In Artikel 8 werden hinter den Worten „sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten“ die Worte: „oder aber, wenn sie schon früher Bauten dort ausgeführt haben, sofern diesen die Straße in hervorragendem Maße Nutzen gewährt,“ eingefügt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 20. Januar 1914.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Scheer.

Dugend.

**N. 16.**

Bekanntmachung des Ordenskanzlers, betreffend eine Änderung der Ordens-Statuten.

Oldenburg, den 22. Januar 1914.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Anhörung des Ordens-Kapitels verfügt, daß im § 32 der Ordens-Statuten die Worte von „und zwar Großkreuz“ bis „Vize-Ordenskanzlers“ gestrichen werden.

Oldenburg, den 22. Januar 1914.

**Der Ordenskanzler.**

Kuhstrat.

Meyer.

## № 17.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 30. Januar 1914.

Zur Anlage 1 der mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen hat das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., die nachstehenden Ergänzungen angeordnet.

Oldenburg, den 30. Januar 1914.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Ergänzungen der Anlage 1 zu den Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen, infolge Änderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung:

1. Unter **I. a. Sprengstoffe**

A. Sprengmittel. 1. Gruppe.

Güterverzeichnis.

Unter a) Ammoniaksalpetersprengstoffe ist nachzutragen hinter dem mit „Ammoncahücit“ beginnenden Absatz:

Ammoncahücit Fram

Ammoncahücit Indra.

2. Hinter dem mit „Walsroder Sicherheitsprengstoff“ beginnenden Absatz:

Wetter Walsroder, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.

3. Unter d) Schwarzpulverähnliche, handhabungs-  
sichere Sprengstoffe wird eingeschaltet:

hinter dem mit „Raschit II“ beginnenden Absatz  
Rosenheimer Sicherheits-Sprengpulver.

2. Gruppe.

4. Unter b) Chlorat- und Perchloratsprengstoffe  
wird hinter dem mit „Barbarit“ beginnenden Absatz  
nachgetragen:

Gelatine-Barbarit.

Verpackung.

5. I. 1a. 1. Gruppe. Abschnitt c. Nitrozellulose,  
erster Satz wird statt der Schlussworte: „fest ver-  
packt sein“ gesetzt:

„oder in innen verzinkte (verbleite) Eisenfässer mit  
einem dichten Verschlusse, der einem etwaigen  
inneren Drucke nachgibt, fest verpackt sein.“

Dasselbst Abschnitt d. Schwarzpulverähnliche, hand-  
habungssichere Sprengstoffe Abs. (1) wird am Ende  
nachgetragen:

„Patronen aus Rosenheimer Sicherheits-  
Sprengpulver dürfen aus Pergamentpapier  
hergestellt sein, auch darf das Pulver in Pakete  
von höchstens 2 $\frac{1}{2}$  kg Gewicht aus Pergament-  
papier verpackt werden. Der Inhalt eines Be-  
hälters darf höchstens 25 kg betragen.“

I b. Munition. Zu 3 Abs. (3). Der erste Satz  
wird gefaßt:

„Elektrische Zündköpfe ohne sprengkräftige Zün-  
dungen unter c) sind vor dem Einlegen in die  
äußeren Behälter bis höchstens 2000 Stück mit  
reichlichen Mengen Sägemehl oder Holzmehl in  
Pappkasten mit Mittelwand zu verpacken.“